

Satzung des Haus der Materialisierung e.V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Haus der Materialisierung".
- 2) Er soll in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), § 52 Gemeinnützige Zwecke.
- 2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Punkt 8 AO),
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Punkt 5 AO),
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Punkt 7 AO),
 - d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke (§ 52 Abs. 2 Punkt 25 AO).
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des Verständnis und Sensibilisierung für Abfallvermeidung und Ressourcenschutz mittels exemplarischer Sammlung, Nutzung, Verarbeitung und Aufwertung von Gebrauchtem und aus der Nutzung gefallenem Material,
 - b) die Konzeption und Durchführung von Projekten mit und für Kunst- und Kulturschaffende und die Förderung der transdisziplinären Zusammenarbeit, z.B. mit Austauschprogrammen und Veranstaltungen. Bereitstellung von ressourcenschonender Infrastruktur für Kunst- und Kulturproduktion,
 - c) die Konzeption und Durchführung von Workshop z.B. zu nachhaltigem Konsum, die Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterial zu diesen Themen und die Konzeption und Durchführung von Formaten der Bildung für alle Altersgruppen, z.B. Zur Verbreitung von Wissen und Kompetenzen zu Klima- und Ressourcenschutz in Alltag und Beruf.
 - d) Die Organisation, Betrieb und Trägerschaft für Raum und Infrastruktur, um einen Ort für die oben genannten gemeinnützigen Aktivitäten zu schaffen.

§ 3 Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind alle Einnahmen und Überschüsse vollständig den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder mit den jeweiligen Eigenschaften:

Satzung des Haus der Materialisierung e.V.

- Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen oder gelegentliche, unentgeltlich Leistungen. Sie erhalten kein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung.

2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Mitgliedsarten können sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.

3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

4) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

7) Der Austritt eines Mitglieds wird zum Jahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

§ 5 Organe und Vertretung des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.

3) Die Mitgliederversammlung kann vor Ort in Person oder in einem digitalen Raum oder in hybrider Form stattfinden. In beiden Formen muss eine geheime Wahl möglich sein. Bei der Einladung muss auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens z.B. drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß alle Mitglieder geladen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Entschuldigte Mitglieder können sich von schriftlich zu bevollmächtigten Mitgliedern vertreten lassen.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Abwahl des Vorstandes und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6) Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

7) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.

Satzung des Haus der Materialisierung e.V.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Vorsitzenden. Die Anzahl der Vorsitzenden kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung des Tagesordnungspunktes in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Natur-, Klima- und Umweltschutzes und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Mitgliederversammlung beschließt, welche gemeinnützige Einrichtung begünstigt wird.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins erhoben, verarbeitet und genutzt: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon.
- (2) Mit den Daten wird entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung verfahren.